

## **II. Bestandteile und Zubehör: Die Regelungen des ABGB**

### **A. Einleitung**

Nach heute hA gehören zu den Sachverbindungen einerseits die aus Bestandteilen zusammengesetzten Sachen. Die Bestandteile sind entweder mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln vom Rest der Sache abtrennbar; dann handelt es sich um **selbständige Bestandteile**, die sonderrechtsfähig sind<sup>35)</sup>. Oder sie sind technisch oder wirtschaftlich nicht abtrennbar; dann handelt es sich um sonderrechtsunfähige **unselbständige Bestandteile**<sup>36)</sup>. Andererseits gehören zu den Sachverbindungen jene Verbindungen, die aus einer **Hauptsache** und ihrem **Zubehör** bestehen. Das Zubehör dient den Zwecken der Hauptsache, ohne allerdings körperlich mit ihr verbunden zu sein<sup>37)</sup>. Bestandteile und Zubehör werden häufig unter dem Begriff der **Nebensachen** zusammengefasst<sup>38)</sup>.

All dies ergibt sich allerdings nur höchst indirekt aus dem Gesetz. Das ABGB enthält über diverse Bestimmungen verstreut Regelungen zu den Sachverbindungen. Dabei handelt es sich ganz überwiegend um Urbestand aus dem Jahr 1811. Es fehlt dem Gesetz einerseits an einer einheitlichen Terminologie und andererseits an einer systematischen Darstellung. Beides ist damit im Wesentlichen der Lehre überlassen. Im Folgenden soll zunächst versucht werden, die bestehenden gesetzlichen Regelungen darzustellen, um anschließend den Bestand unter Einbeziehung von Judikatur und Lehre zu systematisieren.

### **B. Zugehör**

Die wichtigste Bestimmung im ABGB zu den Sachverbindungen ist § 294:

„§ 294. Unter **Zugehör**<sup>39)</sup> versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird. Dahir gehören nicht nur der **Zuwachs** einer Sache, so lange er von derselben nicht abgesondert ist, sondern auch die **Nebensachen**, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der Eigentümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat.“

§ 294 fasst also unter dem Oberbegriff des Zugehörs den Zuwachs und bestimmte Nebensachen zusammen. Nähere Vorschriften zum Zuwachs finden sich dann in

---

<sup>35)</sup> Vgl ausführlich unter VI.

<sup>36)</sup> Vgl ausführlich unter V.

<sup>37)</sup> Vgl ausführlich unter VIII. und X.A.4.

<sup>38)</sup> Vgl Unger, System I<sup>o</sup> 427 f; Krainz/Pfaff/Ehrenzweig, System I<sup>o</sup> 252; F. Bydlinski in Klang IV/2<sup>o</sup> 484; Helmich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1,03</sup> § 294 Rz 7; Holzner in Rummel/Lukas<sup>4</sup> § 294 Rz 6; M. Binder, Sachenrecht Rz 2/9; Iro, Sachenrecht<sup>6</sup> Rz 1/19.

<sup>39)</sup> Sämtliche Hervorhebungen im Gesetzestext stammen von der Verfasserin.

den §§ 404 bis 422 (Viertes Hauptstück<sup>40</sup>)). Dazu zählen zB die Früchte von Pflanzen und Tieren („natürlicher Zuwachs“<sup>41</sup>) oder Produkte, die durch menschliches Tun – wie Verarbeitung und Vereinigung von Materialien – entstehen („künstlicher Zuwachs“<sup>42</sup>)). Dabei entspricht der (künstliche<sup>43</sup>) Zuwachs den unselbständigen Bestandteilen nach heutiger Terminologie<sup>44</sup>), die Nebensachen dem Zubehör<sup>45</sup>).

Andererseits lautet § 457, der sich mit dem Umfang des Pfandrechts beschäftigt:

„§ 457. Das Pfandrecht erstreckt sich auf alle zu dem freien Eigentume des Verpfänders gehörige **Teile**, auf **Zuwachs** und **Zugehör** des Pfandes, folglich auch auf die Früchte, insolange sie noch nicht abgesondert oder bezogen sind. [...]“

Während nach § 294 der Zuwachs also ein Unterfall des Zugehörs ist, stehen nach § 457 Zuwachs und Zugehör auf gleicher Ebene<sup>46</sup>). Überdies werden die „Teile“ einzeln aufgeführt.

Schließlich wird dann in ganz anderem Zusammenhang, nämlich im Schuldrecht, auch der Begriff der „Bestandteile“ erwähnt und dem Zugehör gegenübergestellt:

„§ 1047. Tauschende sind vermöge des Vertrages verpflichtet, die vertauschten Sachen der Verabredung gemäß mit ihren **Bestandteilen** und mit allem **Zugehöre** zu rechter Zeit, am gehörigen Ort und in eben dem Zustand, in welchem sie sich bei Schließung des Vertrages befunden haben, zum freien Besitz zu übergeben und zu übernehmen.“

Damit sind auch nach § 1047 die Bestandteile nicht wie nach § 294 vom Zugehörbegriff erfasst<sup>47</sup>), sondern sie werden ihm wie in § 457 gegenübergestellt. Allerdings verwendet § 1047 den Begriff „Bestandteile“, § 457 hingegen den der „Teile“ und des „Zuwachses“, obwohl die §§ 457 und 1047 parallele Regelungen bezüglich der Erstreckung des Pfandrechts bzw des Tauschvertrags von der Hauptsache auf die Nebensachen enthalten. Die Begrifflichkeit des § 1047 entspricht am ehesten der heute herrschenden Terminologie, bei der dem Zubehör (in § 1047 „Zugehör“) die Bestandteile gegenüberstehen<sup>48</sup>).

Etwas uneinheitlich ist auch die Verwendung des vor allem in der älteren Lehre gebräuchlichen Begriffs „**Pertinenz(en)**“, der teilweise mit dem Zugehör iSd § 294 als

---

<sup>40</sup>) *Zeiller*, Commentar II/1, 15; *Nippel*, Erläuterung III 15.

<sup>41</sup>) Vgl V.I.16.

<sup>42</sup>) Vgl V.I.16.

<sup>43</sup>) Noch nicht abgesonderte natürliche Früchte (natürlicher Zuwachs) sind richtigerweise keine Bestandteile der Muttersache, werden aber wie unselbständige Bestandteile behandelt, vgl V.I.16.

<sup>44</sup>) Vgl unten bei FN 136.

<sup>45</sup>) So schon *Stubenrauch*, Commentar I<sup>8</sup> 365 („pertinentiae, Zubehör im engeren Sinne“).

<sup>46</sup>) Vgl auch *Raunig*, RZ 1931, 148; *Frotz*, Kreditsicherungsrecht 79.

<sup>47</sup>) *Aicher* in *Rummel/Lukas*<sup>4</sup> § 1047 RZ 6; *F. Bydlinski* in *Klang* IV/2<sup>2</sup> 314.

<sup>48</sup>) *Ehrenzweig*, System I/2<sup>2</sup> 32. Obwohl § 1047 die Formulierung „mit ihren Bestandteilen und mit allem Zugehör“ enthält, erwähnen *Binder/Spitzer* in *Schwimann/Kodek* IV<sup>4</sup> § 1047 Rz 9 als von § 1047 erfasste Nebensachen nur das Zugehör, das sie als selbständige Bestandteile und Zubehör definieren. Selbstverständlich sind aber auch die sonderrechtsunfähigen unselbständigen Bestandteile mitgemeint.

Oberbegriff für Bestandteile und Zubehör gleichgesetzt<sup>49)</sup>), meist aber nur für das Zubehör im heutigen Sinn verwendet wird<sup>50)</sup>.

### C. Gesichtspunkt der Beweglichkeit (§§ 293 ff)

Die Terminologie des ABGB ist also keine sehr einheitliche. Dass das ABGB noch keine echte Unterscheidung in unselbständige und selbständige Bestandteile sowie Zubehör kennt, hat seinen Grund darin, dass es die Nebensachen nicht unter dem heute primär interessierenden Gesichtspunkt der Sonderrechtsfähigkeit sieht. Es behandelt vielmehr das Zugehör im Zusammenhang mit der Einteilung der Sachen in bewegliche und unbewegliche<sup>51)</sup>:

„§ 293. Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur andern versetzt werden können, sind beweglich; im entgegengesetzten Falle sind sie unbeweglich. Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne **für unbeweglich gehalten**, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigentümers das **Zugehör** einer unbeweglichen Sache ausmachen.“

Nebensachen einer unbeweglichen Sache, die an sich – physisch betrachtet – beweglich sind, gelten also zum Zweck der Vereinfachung als unbeweglich: Die für den Erwerb der Hauptsache geltenden Normen werden durch die gesetzliche Fiktion<sup>52)</sup> auf die Nebensachen erstreckt, so dass etwa der Käufer einer Liegenschaft, der grundbücherlich einverleibt wird, auch das Eigentum an den Nebensachen miterwirbt, ohne dass für jede einzelne der Modus für bewegliche Sachen (§§ 426 ff) gesetzt werden müsste. Dasselbe gilt für den Erwerb des Pfandrechts an Nebensachen durch die Einverleibung des Hypothekargläubigers (§ 457). Dies stellt eine Durchbrechung des Faustpfandprinzips dar<sup>53)</sup>.

Die §§ 295 bis 297 führen diese Sichtweise fort und zählen kasuistisch Nebensachen von Liegenschaften unter dem Aspekt ihrer Unbeweglichkeit auf. Die §§ 295 und 296 beziehen sich auf landwirtschaftlich genutzte, § 297 auf verbaute Grundstücke<sup>54)</sup>:

„§ 295. Gras, Bäume, Früchte und alle brauchbare Dinge, welche die Erde auf ihrer Oberfläche hervorbringt, **bleiben so lange ein unbewegliches Vermögen**, als sie nicht von Grund und Boden abgesondert worden sind. Selbst die Fische in einem Teiche, und das Wild in einem Walde werden erst dann ein bewegliches Gut, wenn der Teich gefischt, und das Wild gefangen oder erlegt worden ist.“

Pflanzen gelten demnach bis zu ihrer Abtrennung von der Liegenschaft als unbeweglich (sonderrechtsunfähige stehende Früchte)<sup>55)</sup>.

<sup>49)</sup> Zeiller, Commentar II/1, 14 ff; Winiwarter, Bürgerliches Recht II<sup>1</sup> 8; Ofner, Sachenrecht 3.

<sup>50)</sup> Nippel, Erläuterung III 16, 20 ff; Unger, System I<sup>5</sup> 429, 432; Randa, Besitz<sup>4</sup> 531; Stubenrauch, Commentar I<sup>8</sup> 365; Krainz/Pfaff/Ehrenzweig, System I<sup>4</sup> 252; Bartsch in Klang I/1 1161; Koziol – Welser/Kletečka I<sup>4</sup> vor Rz 788.

<sup>51)</sup> Unger, System I<sup>5</sup> 442, 460 FN 87; Krainz/Pfaff/Ehrenzweig, System I<sup>4</sup> 253; Bartsch in Klang I/1<sup>1</sup> 1168; Klang in Klang II<sup>2</sup> 12.

<sup>52)</sup> Raunig, RZ 1931, 148 (149).

<sup>53)</sup> Wolkerstorfer, Pfandrecht 125.

<sup>54)</sup> Unger, System I<sup>5</sup> 385 f; Bartsch in Klang I/1<sup>1</sup> 1168; Klang in Klang II<sup>2</sup> 13.

<sup>55)</sup> Zur problematischen Regelung des § 295 Satz 2 zu Fischen und Wild vgl VIII.J.10.

In § 296 wird beispielhaft Zubehör eines landwirtschaftlichen Gutes aufgezählt:

„§ 296. Auch das Getreide, das Holz, das Viehfutter und alle übrige, obgleich schon eingebrachte Erzeugnisse, sowie alles Vieh und alle zu einem liegenden Gute gehörige Werkzeuge und Gerätschaften **werden insofern für unbewegliche Sachen gehalten**, als sie zur Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind.“

§ 296 enthält insofern eine Ausnahme zu dem bisher (in den §§ 294, 295) Gesagten, als unter bestimmten Voraussetzungen die Zugehörigkeit auch bereits abgesonderter Erträge des Grundstücks weiterhin aufrecht bleiben kann<sup>56)</sup>), nämlich dann, wenn diese zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftsbetriebes erforderlich sind. Die Früchte verlieren zwar mit der Abtrennung ihre Sonderrechtsunfähigkeit; sie werden aber zum Zubehör, soweit sie für die nächste Kulturperiode gebraucht werden<sup>57)</sup>.

§ 297 schließlich hat das Zugehör bebauter Grundstücke zum Thema:

„§ 297. Ebenso gehören **zu den unbeweglichen Sachen** diejenigen, welche auf Grund und Boden in der Absicht aufgeführt werden, dass sie stets darauf bleiben sollen, als: Häuser und andere Gebäude mit dem in senkrechter Linie darüber befindlichen Luftraume; ferner: nicht nur alles, was erd-, mauer-, niet- und nagelfest ist, als: Braupfannen, Branntweinkessel und eingezimmerte Schränke, sondern auch diejenigen Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche einenes Ganzen bestimmt sind: z. B. Brunneneimer, Seile, Ketten, Löschgeräte und dergleichen.“

Hier werden einerseits Gebäude zu den unbeweglichen Sachen und damit zu den unselbständigen Bestandteilen der Liegenschaft gezählt, und zwar nach hA dann, wenn sie dazu bestimmt sind, für ihre natürliche Lebensdauer auf dem Grundstück zu bleiben („superficies solo cedit“)<sup>58)</sup>. E contrario gelten daher nach hA selbst fest mit dem Boden verbundene Gebäude, die etwa aufgrund eines zeitlich beschränkten Grundbenutzungsrechts (wie Miete oder Pacht) auf einem Grundstück errichtet wurden, als beweglich<sup>59)</sup>). Andererseits werden in § 297 beispielhaft Sachen aufgeführt, die bereits nach den in § 294 aufgestellten Grundsätzen als Bestandteile und Zubehör von Gebäuden anzusehen sind.

Da das ABGB die Nebensachen ausschließlich unter dem Gesichtspunkt abhandelt, unter welchen Umständen an sich bewegliche Nebensachen rechtlich als unbeweglich gelten, finden sich im Gesetz auch keine expliziten Regelungen zum Zugehör beweglicher Sachen<sup>60)</sup>: Das **Zubehör beweglicher Sachen**<sup>61)</sup> wird überhaupt nicht erwähnt. Die für **Bestandteile beweglicher Sachen** geltenden Grundsätze ergeben sich

---

<sup>56)</sup> Zeiller, Commentar II/1, 18; Nippel, Erläuterung III 20.

<sup>57)</sup> Bartsch in Klang I/1<sup>1</sup> 1170; Helmich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 296 Rz 7. Näher unter VIII.D.3 und VIII.J.4.

<sup>58)</sup> Vgl VII.B.4; zur davon abweichenden Ansicht der Autorin vgl VII.B.6.c).

<sup>59)</sup> Vgl zum Superäidifikat VII.B.5.b).

<sup>60)</sup> Zeiller, Commentar II/1, 16; Nippel, Erläuterung III 18; Winiwarter, Bürgerliches Recht II<sup>1</sup> 9; Stubenrauch, Commentar I<sup>8</sup> 364; Bartsch in Klang I/1<sup>1</sup> 1168; Klang in Klang II<sup>2</sup> 13; Eccher/Riss in KKB<sup>5</sup> § 294 Rz 1; P. Bydlinski in FS Eccher 149 (154).

<sup>61)</sup> Vgl dazu unten VIII.H und VIII.J.12.

aus einer Zusammenschau der vorhandenen Normen, nämlich neben den §§ 294 ff vor allem aus den Regeln über den künstlichen Zuwachs (§§ 414 ff)<sup>62)</sup>.

## D. §§ 414ff

### 1. In den §§ 293ff nicht geregelte Fragen

Aus den §§ 293 ff ist der Grundsatz abzuleiten, dass Nebensachen von Liegenschaften dem sachenrechtlichen Schicksal der Hauptsache folgen, weil sie ebenso wie die Hauptsache als unbeweglich gelten und damit von den für diese geltenden Normen und Rechtsfolgen erfasst werden.

Daraus ergibt sich nicht, ob für manche Nebensachen dieser Grundsatz zwingend gilt und für andere nur im Zweifel – unerwähnt bleiben die **sonderrechtsfähigen** selbständigen Bestandteile. Auch werden die **Bestandteile beweglicher Sachen** in den §§ 293 ff nicht behandelt. Diesbezügliche Regelungen finden sich an anderer Stelle im ABGB.

### 2. Eigentum nach Verarbeitung und Vereinigung

Die §§ 841 ff enthalten die allgemeine Regelung zur Auflösung einer Miteigentumsgemeinschaft: Die primäre Form der Auflösung ist die Naturalteilung, bei der die gemeinschaftliche Sache in reale Teile zerlegt wird, deren Wert jeweils – annähernd<sup>63)</sup> – den Miteigentumsquoten entspricht<sup>64)</sup>. Nur wenn die Naturalteilung unmöglich oder untnlich<sup>65)</sup> ist, kann die Zivilteilung beantragt werden. Diese erfolgt durch freiwillige Feilbietung oder gerichtliche Versteigerung<sup>66)</sup>. Der Erlös wird dann auf die Miteigentümer entsprechend ihrem jeweiligen Anteil aufgeteilt<sup>67)</sup>.

Für Miteigentumsgemeinschaften, die durch „Verarbeitung oder Vereinigung“<sup>68)</sup> entstanden sind („künstlicher Zuwachs“), findet sich aber in den §§ 414 ff eine Sonderregelung<sup>69)</sup>. Sie beantwortet die Fragen, wer Eigentümer einer Sache wird, die durch – schuldhafte oder schuldlose – Verbindung einer Sache mit der eines anderen oder durch Verarbeitung einer fremden Sache entsteht, ohne dass die Beteiligten darüber eine sachenrechtlich zulässige Vereinbarung getroffen hätten<sup>70)</sup>, und welche schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche demjenigen zustehen, der dabei sein Eigentum verliert:

---

<sup>62)</sup> Holzner in Rummel/Lukas<sup>4</sup> § 294 Rz 7. Vgl dazu gleich unter II.D.

<sup>63)</sup> Geringfügige Wertunterschiede können nach hA in Geld ausgeglichen werden, vgl FN 271.

<sup>64)</sup> Vgl FN 271.

<sup>65)</sup> Vgl V.D.2.a).

<sup>66)</sup> Vgl FN 268.

<sup>67)</sup> Parapatis in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.03</sup> § 841 Rz 1.

<sup>68)</sup> Die Überschrift von II. des Vierten Hauptstücks des Zweiten Teils des ABGB lautet „Künstlicher Zuwachs durch Verarbeitung oder Vereinigung überhaupt“.

<sup>69)</sup> Klicka/Reidinger in Schwimann/Kodek II<sup>4</sup> § 415 Rz 4; Koziol – Welser/Kletečka I<sup>14</sup> Rz 987.

<sup>70)</sup> Zeiller, Commentar II/1, 201; F. Bydlinski in Klang IV/2<sup>2</sup> 624; Karner in Rummel/Lukas<sup>4</sup> § 414 Rz 3; Mader in Kletečka/Schauer, ABGB-ON<sup>1.02</sup> § 414 Rz 1; Koziol – Welser/Kletečka I<sup>14</sup> Rz 983.